

# BÜRGERPROTOKOLL

3. November 2020



**STADT BAD TÖLZ**

**Presse- & Öffentlichkeitsarbeit**

Stadt Bad Tölz  
Am Schloßplatz 1 | 83646 Bad Tölz  
Telefon 08041 504-102  
pressestelle@bad-toelz.de

**Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2020**

---

**Anwesend:**

**Dr. Ingo Mehner, Erster Bürgermeister**

**Michael Lindmair, Zweiter Bürgermeister**

**Dr. Christof Botzenhart, Dritter Bürgermeister**

**sowie 21 Mitglieder des Stadtrates**

**TOP 2:**

**Haushalt 2020: Haushaltsentwicklung und Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben sowie Ausblick auf die Folgejahre, Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.10.2020**

**Beschluss:**

- 1. Der Stadtrat genehmigt die unter Ziffer 2 der Sitzungsvorlage für die HFA-Sitzung vom 13.10.2020 (VO/3698/20) aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020.**
- 2. Der Stadtrat genehmigt die unter Ziffer 6 aufgeführte Budgetüberschreitung für das Haushaltsjahr 2020.**
- 3. Der Stadtrat beschließt die Streichung der unter Ziffer 7 dargestellten Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt 2020. Im Übrigen gilt die mit Stadtratsbeschluss vom 21.07.2020 vorsorglich beschlossene Haushaltssperre damit als aufgehoben.**

**Abstimmungsergebnis: 24:0**

Der Stadtrat ist für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Ziffer 2) und der Budgetüberschreitung (Ziffer 6) zuständig. IN seiner Vorberatung am 13.10.2020 hat der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) dem Stadtrat empfohlen, diese Mehrausgaben zu genehmigen. Außerdem hat der HFA einen empfehlenden Beschluss gefasst, die unter Ziffer 7 (Voruntersuchung Umbau Hindenburgstraße, Errichtung öffentlicher Parkplatz Arzbacher Straße, Neubau Halle für Straßenkehrriech neben Klärwerk, Erneuerung Bairawieser Straße) aufgeführten Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt 2020 zu streichen und im Übrigen die mit StR-Beschluss vom 21.7.2020 vorsorglich beschlossene Haushaltssperre aufzuheben.



# BÜRGERPROTOKOLL

3. November 2020



STADT BAD TÖLZ

		Auswirkung auf		Gesamt €
		Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	
1.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (unter 100.000/50.000 €)	- 397.600	- 374.700	- 772.300
2.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (über 100.000/50.000 €)	- 230.000	- 550.000	- 780.000
3.	Minderausgaben	651.200	200.700	851.900
4.	Mindereinnahmen	- 1.758.800	- 215.000	- 1.973.800
5.	Mehreinnahmen	2.699.150	39.100	2.738.250
6.	Budgetüberschreitung	- 110.000	0	- 110.000
7.	Entfall/Verschiebung Maßnahmen	0	1.199.400	1.199.400
<b>Summe:</b>		<b>853.950</b>	<b>299.500</b>	<b>1.153.450</b>

Die in Ziffer 7 genannten vier Projekte sind lediglich aufgeschoben, jedoch nicht gestrichen.

## Rückblick: Aus der Sitzung des HFA vom 13.10.2020

Trotz derzeit absehbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben von insgesamt 1.662.300 € sowie absehbarer Mindereinnahmen von insgesamt 1.973.800 €, hält die Kämmerei die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2020 für entbehrlich.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2020 sind Mehrausgaben zu verzeichnen, die im Wesentlichen beschlussmäßig bereits abgedeckt oder zur Fortführung des laufenden Betriebes einzelner Einrichtungen, bzw. maßnahmebedingt unabweisbar notwendig sind. Diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben können trotz Ausfällen bei verschiedenen Einnahmearten durch Einsparungen auf der Ausgabenseite, durch Verschiebung von Maßnahmen in künftige Haushaltsjahre und durch Mehreinnahmen (insbesondere bei der Gewerbesteuer) mehr als kompensiert werden. Nach Berücksichtigung aller derzeit bekannten Haushaltsveränderungen ergibt sich, auch unter Einbeziehung der bereits genehmigten überplanmäßigen Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters in Höhe von insgesamt rund 144.000 €, eine Haushaltsverbesserung von etwa 1.010.000 € gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung. Mit diesem voraussichtlichen Haushaltsüberschuss sollte die für 2020 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.647.700 € reduziert werden, um die Rücklage für künftige Haushaltsjahre zu stärken.

In diesem Jahr ist aufgrund der Corona-Krise im Gegensatz zu den Vorjahren nicht damit zu rechnen, dass sich im Laufe des Haushaltsjahres noch weitere Verbesserungen bei den Steuereinnahmen ergeben. Erfahrungsgemäß werden aber viele Ausgabenansätze im Verwaltungshaushalt nicht vollständig ausgeschöpft, weshalb zumindest noch mit weiteren Einsparungen gerechnet werden kann. Bisher jedenfalls ist keiner der in Art. 68 GO aufgeführten Fälle, die zwingend und unverzüglich einen Nachtragshaushalt erfordern, eingetreten.

Bereits jetzt feststehende, bzw. erkennbare und noch nicht beschlossene über- und außerplanmäßige Ausgaben hat der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt.

# BÜRGERPROTOKOLL

3. November 2020



**STADT BAD TÖLZ**

Die übrigen mit dem Stadtratsbeschluss vom 21.7.2020 gesperrten Haushaltsmittel sollten wieder frei gegeben werden, um die Projekte fortzuführen bzw. zu beginnen.

Die Haushaltsübersicht lässt erkennen, dass die Mehrausgaben und die Mindereinnahmen im Jahr 2020 durch Einsparungen und Mehreinnahmen ohne den Entfall, bzw. die Verschiebung von Maßnahmen (Voruntersuchung Umbau Hindenburgstraße, Errichtung öffentlicher Parkplatz Arzbacher Straße, Neubau Halle für Straßenkehrriecht neben Klärwerk, Erneuerung Bairawieser Straße) nicht in voller Höhe ausgeglichen werden könnten. Erst durch die Berücksichtigung dieser vier Maßnahmen entsteht ein Überschuss von rund 1. Mio. €.

Die bisher gravierendste Auswirkung der Corona-Pandemie auf den Haushalt ist die Mindereinnahme bei der Einkommensteuerbeteiligung mit rund 1,2 Mio. €, die in dieser Höhe auch eintreten wird. Dass der Haushalt in 2020 trotz dieser Mindereinnahme noch mit „einem blauen Auge“ davonkommt, ist fast ausschließlich auf die Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer zurückzuführen. Bei der Gewerbesteuer gibt es in Bad Tölz im Gegensatz zu anderen Städten/Gemeinden bisher noch keine Einbrüche. Im Gegenteil haben sich aus den Veranlagungen für das Jahr 2019 und den daraus folgenden Anpassungen der Vorauszahlungen für das Jahr 2020 unerwartete Zuwächse ergeben. Die Zuwächse führen zu einer Mehreinnahme von 2,5 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz. Dieser positive Doppeleffekt aus Mehreinnahmen bei der Veranlagung und bei der Festsetzung der Vorauszahlung kann sich schon im Haushaltsjahr 2021 in einen negativen Doppeleffekt umkehren. Dieser tritt ein, wenn es bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für vergangene Jahre zu Rückzahlungen mit gleichzeitiger Herabsetzung der Vorauszahlungen kommt. Die hohen Gewerbesteuereinnahmen werden sich durch die Wirkungen des Finanzausgleichs auch auf das Haushaltsjahr 2022 auswirken. Sie fließen in die Berechnung der Steuer- und Umlagekraft ein und haben damit auf der Ausgabe Seite eine höhere Kreisumlage und auf der Einnahmeseite eine niedrigere Schlüsselzuweisung zur Folge. Der dargestellte Haushaltsüberschuss von rund 1 Mio. € sollte daher zur Stärkung der Rücklage verwendet werden, um die Wirkungen des Finanzausgleichs in den Folgejahren zumindest teilweise abzufedern.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde für die Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts zum Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 1.647.700 € und eine Entnahme von 700.000 € aus der im Jahr 2019 gebildeten Rücklage für Wohnbauprojekte eingeplant. Für das Wohnbauprojekt an der Königsdorfer Straße wurde die Aufnahme eines Förderdarlehens in Höhe von 500.000 € bewilligt. Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wird nur in Höhe von rund 650.000 € erforderlich sein, sofern der voraussichtliche Haushaltsüberschuss wie vorgeschlagen zur Stärkung der Rücklage verwendet wird. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt nach dem Jahresabschluss 2019 6.712.355 € (ohne die 3.100.000 € „Sonderrücklage“ für Wohnbauprojekte). Bei der Haushaltsaufstellung für 2020 wurde ein Rücklagenstand von rund 6,3 Mio. € (ohne Rücklage für Wohnbauprojekte) erwartet. Wenn nun statt der für 2020 eingeplanten Rücklagenentnahme von 1.647.700 € zum Haushaltsausgleich nur eine Entnahme von 647.700 € erfolgt, wird die allgemeine Rücklage am 31.12.2020 bei rund 6,1 Mio. € liegen. In der „Sonderrücklage“ Wohnbauprojekte werden nach Abschluss des Haushaltsjahres planmäßig 2,4 Mio. € verbleiben.

# BÜRGERPROTOKOLL

3. November 2020



## STADT BAD TÖLZ

Die geplante Darlehensaufnahme von 500.000 € wird erfolgen, da es sich hier um ein Förderdarlehen handelt. Die Verschuldung der Stadt wird unter Berücksichtigung dieser Darlehensaufnahme und der eingeplanten Tilgung von 1.002.800 € am 31.12.2020 rund 7,85 Mio. € betragen (31.12.2019 8.354.111 €). Damit hat sich der Schuldenstand seit dem Ende des Jahres 2015 (31.12.2015: 6.015.435 €) trotz der erheblichen Investitionen in Gemeinschaftsunterkunft, Rathaus, Wohnanlage *An der Osterleite* und Beginn der Baumaßnahmen für die Wohnanlage an der Königsdorfer Straße nur um 1,84 Mio. € erhöht. Die Förderdarlehen für die Gemeinschaftsunterkunft und das Rathaus werden mit hohen Tilgungen schnell zurückgeführt. Zudem ist in den Jahren 2011 bis 2015 ein deutlicher Schuldenabbau erfolgt, da die Verschuldung im Zeitraum 1.1.2011 (11,76 Mio. €) bis 31.12.2015 (6,02 Mio. €) um 5,74 Mio. € gesunken ist und damit nahezu halbiert wurde.

Durch die Corona-Krise wird die im langjährigen Vergleich erfreuliche städtische Haushaltslage der letzten Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr getrübt werden. Für die künftigen Haushaltsjahre sind deutlich geringere Einnahmen zu erwarten und eine sparsame Mittelbewirtschaftung wird bei künftigen Haushaltsberatungen wichtiger denn je sein. Die Gratwanderung zwischen notwendigen, zukunftssträchtigen Investitionen und tragbarer Verschuldung in einer gesunden Balance zu halten, wird eine besondere Herausforderung der nächsten Jahre sein.

### TOP 3:

## **Änderung der „Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Tölz“**

### **Beschluss:**

**Dem vorgelegten Entwurf der „Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Tölz“ wird zugestimmt.**

### **Abstimmungsergebnis: 24:0**

Für die „Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Tölz“, letztmals neu erlassen am 3.12.2012, wird eine Änderungssatzung notwendig. Grund hierfür ist die Einführung einer elektronischen Kur- und Gästekarte ab 1.1.2022. Diese macht die elektronische Meldung der Gäste durch den Gastgeber notwendig, da die Gästekarte erst durch die Anmeldung der Gäste aktiviert wird und die Gäste damit Zugang zu den entsprechenden Leistungen der Gästekarte erhalten. Außerdem werden bei der Satzungsänderung in diesem Zug kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen, beispielsweise die zeitgemäße Verwendung der Bezeichnung des Referates 2. Der vorgelegte Satzungsentwurf unterscheidet sich gegenüber der aktuellen Version in folgenden Punkten:



§ 7 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst: „Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen auf einem durch die Stadt bestimmten elektronischen Weg zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Auf schriftlichen Antrag kann das Referat für Tourismus und Kultur der Stadt Bad Tölz zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen erfolgt die Meldung schriftlich. Die in Satz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.“

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.10.2020 beschlossen, dem Stadtrat die Änderung der „Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Tölz“ wie vorgelegt zu empfehlen.

### TOP 4:

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Wackersberger Höhe“ Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, Billigungs- und Auslegungsbeschluss, erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB**

##### **Beschluss:**

**Es ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, Regelungsinhalte zu folgenden Punkten vorzubereiten:**

- **Gestalterische Elemente**
- **Mindestzahl der zu errichtenden Zimmer**
- **Zeitlicher Ablauf**
- **Betreiberkonzept (inklusive Chalets)**
- **Rückfallregelung**

**Abstimmungsergebnis: 19:5**

**Der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.**

**Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „SO Wackersberger Höhe“ ist für die Dauer von 14 Tagen nochmals öffentlich auszulegen (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB).**

**Abstimmungsergebnis: 17:7**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Wackersberger Höhe“ beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes (Fassung vom

# BÜRGERPROTOKOLL

3. November 2020



## STADT BAD TÖLZ

21.7.2020) lag mit seiner Begründung in der Zeit vom 7.9.2020 bis 19.10.2020 öffentlich aus. Die Auslegungsfrist wurde am 28.8.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2.9.2020 um ihre Stellungnahme gebeten.

Bislang wurde die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde nicht mit ausgelegt. Um diese formelle Unschärfe zu beheben, schlägt die Verwaltung vor, den Satzungsbeschluss zunächst aufzuschieben und stattdessen eine dritte, diesmal verkürzte Auslegung zu beschließen.

Als Folge der Einwendungen und um sicherzustellen, dass die Stadt bei der Gestaltung des geplanten Hotels in der Gestaltung Zielvorgaben (Mindestgröße des Hotels, Grundzüge der Gestaltung, zeitlicher Ablauf, Betreiberkonzept und Rückfallregelung) setzen kann, wird zudem empfohlen, einen städtebaulichen Vertrag zu schließen.

Im Zuge des Verfahrens wird immer wieder auf die Entscheidung gegen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingegangen. Der Vorteil eines Angebotsbebauungsplan liegt für den Stadtrat darin, grundstücksbezogene Festsetzungen selbst treffen zu können und um sich nicht von einem konkreten Bauwerber und dessen Konzept abhängig zu machen. In seiner bisherigen Praxis hat der Stadtrat stets diese Entscheidung favorisiert.

Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der zweiten Auslegung eingegangen:

- Stellungnahmen ohne Anregungen:
  - Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Immissionsschutz -, Schreiben vom 7.10.2020
  - Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Wasser und Boden -, Schreiben vom 4.9.2020
  - Kreisbrandinspektion Bad Tölz-Wolfratshausen - Kreisbrandrat -, Schreiben vom 16.9.2020
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-, Schreiben vom 1.10.2020
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 16.10.2020
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 18.10.2020
- Herr und Frau A, Herr und Frau B, Herr C, vertreten durch Rechtsanwälte Labbé & Partner mbB, Schreiben vom 15.10.2020
- Herr D, Schreiben vom 19.10.2020
- Freundeskreis Badeteil e.V., Schreiben vom 19.10.2020
- Herr D, Schreiben vom 25.10.2020

Anmerkung des Stadtbauamtes: Das Anschreiben vom 25.10.2020 ist identisch mit dem Anschreiben vom 19.10.2020. Der Punkt Nr. 8 wurde vom Verfasser gestrichen, da es sich hier um eine Wiederholung von Punkt Nr. 6 handelte. Ansonsten keine Änderungen im Text. Die Punkte Nr. 11 und Nr. 12 sind neu hinzugekommen.





### TOP 5:

## **Neukonzeption der Bürgerkommunikation: Rechtskonforme Veröffentlichung von öffentlichen Sitzungsunterlagen**

Sachstandsbericht, daher keine Beschlussfassung

Mit Aufnahme der Geschäfte des Stadtrates zu Beginn der Amtsperiode 2020 bis 2026 stand unter anderem auch die Zielsetzung im Raum, die Tölzer Bürgerinnen und Bürger über öffentliche Beschlüsse intensiver zu informieren. Die übliche Praxis, lediglich Beschluss und Abstimmungsergebnis im Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen, wird nicht zuletzt von Erstem Bürgermeister Dr. Ingo Mehner als nicht ausreichend angesehen. Zwar sind in dieser Form alle Aspekte des Datenschutzes zweifelsfrei erfüllt. Als Manko gilt jedoch, dass in dieser reduzierten Kommunikation Beschluss-Inhalte teilweise nicht verständlich sind, bei Tagesordnungspunkten ohne Beschluss häufig die Nachvollziehbarkeit komplett fehlt.

Mit Beschluss vom 26.5.2020 wurde die Verwaltung aufgefordert, Wege zu ermitteln, diese Informationslücke zu schließen, unter ausdrücklicher Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen für die Bekanntgabe von öffentlichen Beschlüssen. Damit wurde der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen des Tölzer Stadtrates vom 28.4.2020 bezüglich der Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen an den Ersten Bürgermeister aufgegriffen und ergänzt.

Inzwischen konnte ein Konzept entwickelt werden, nach dem einerseits durch die Zusammenfassung der Historie zu einem Beratungspunkt, andererseits durch ein Ergebnisprotokoll des Sitzungsverlaufes auch Außenstehenden das Rekapitulieren eines Sachverhaltes und letztlich das Verständnis eines öffentlichen Beschlusses ermöglicht wird. Die Erfordernisse des Datenschutzes machen es notwendig, in der Berichterstattung personenbezogene Daten auszuklammern.

Mit der Umsetzung wird bereits in dieser Sitzung des Stadtrates begonnen. Die Veröffentlichung des „Bürgerprotokolls“ erfolgt künftig innerhalb von fünf Arbeitstagen auf der Website der Stadt Bad Tölz [www.buerger.bad-toelz.org](http://www.buerger.bad-toelz.org) und hier auf der Unterseite „Info“.